

Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Kusel
vom 23.März 2020 über das

Besuchsverbot für Krankenhäuser sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Landkreis

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) erlässt die Kreisverwaltung Kusel folgende

Allgemeinverfügung

1. Jeder Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern von nachfolgend genannten Einrichtungen ist untersagt. Das Betreten dieser Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs ist verboten für
 - a. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (solche Einrichtungen sind: Krankenhäuser; Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind; Hospize)
 - b. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
 - c. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - d. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
 - e. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
 - f. betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG für Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
 - g. betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
 - h. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
 - i. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und

- j. Einrichtungen nach § 5 Nr. 7 LWTG, die einem unter lit. d) bis i) beschriebenen Wohnangebote entsprechen.
2. Die Einrichtungen können für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise zur Begleitung eines erkrankten Kindes oder im Rahmen der Sterbebegleitung unter Auflagen enge Ausnahmen zulassen. Es sind dabei zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
 3. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die bereits bestehende Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19). Die dort ausgesprochenen Besuchsverbote insbesondere für Reiserückkehrer und Kontaktpersonen bleiben in Geltung, im Übrigen wird die bestehende Allgemeinverfügung durch die heutige ersetzt.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist vorerst bis zum 19. April befristet und wird bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben oder verlängert.
 5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
 6. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Zur Verschärfung der Schutzmaßnahmen besonders vulnerabler Personengruppen durch ein Besuchsverbot gibt es angesichts der rasanten Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus gerade in Einrichtungen mit besonders

infektionsanfälligen Personen, bei denen zudem eher schwere Krankheitsverläufe zu erwarten sind, keine gleich wirksame, weniger einschneidende Maßnahme.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-kusel@poststelle.rlp.de

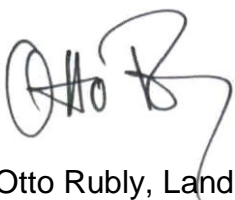
Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.

Weiterer Hinweis:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronische Form steht Ihnen ausschließlich die zentrale EMail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststelle sowie

personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail Kontaktformulare stellen keine rechtverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.



Otto Rubly, Landrat